



Vergaben unterhalb der EU- Schwellenwerte – Wie wirken sich die Neuerungen aus?

Regierungsrätin Ute Merkel
Referat kommunale Zusammenarbeit und kommunale Wirtschaft
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
München, 16. Juni 2016

www.innenministerium.bayern.de

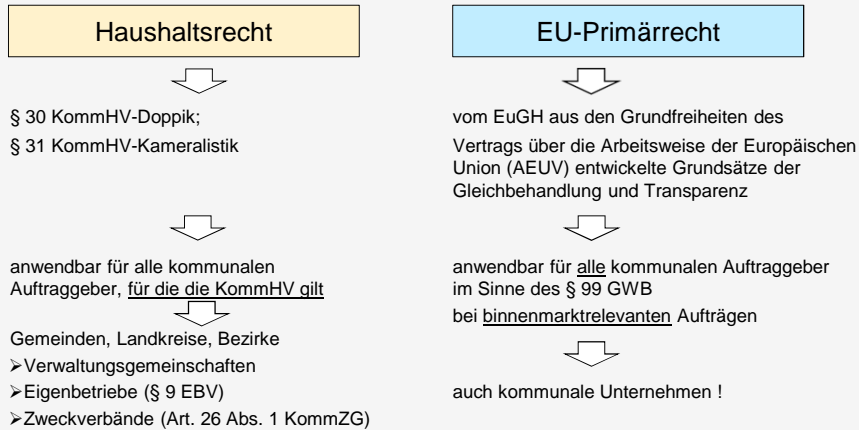


Gliederung

- A. Struktur des Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte
- B. Änderungen durch das neue Vergaberecht
 - 1. Was gilt bereits seit 18. April 2016?
 - 2. Mit welchen Entwicklungen ist noch zu rechnen?



A. Struktur des Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte



A. Struktur des Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte

§ 30 KommHV-Doppik, § 31 KommHV-Kameralistik

- Absatz 1: „Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.“

und

- Absatz 2: Vergabegrundsätze des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich



Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

Verpflichtend anwendbare Vergabegrundsätze

- ✓ 1. Abschnitt VOB/A, VOB/B, VOB/C
- ✓ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmWR)
- ✓ Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAMstR)
- ✓ Bevorzugten-Richtlinien (öABevR)

Zur Anwendung empfohlene Vergabegrundsätze

- ✓ 1. Abschnitt VOL/A
- ✓ Vergabehandbücher der Bayerischen Staatsbauverwaltung (VHB, VHL, VHF)



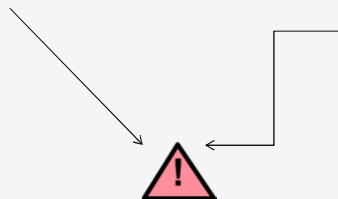
Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

Mindestanforderungen an Wettbewerb, Transparenz und Chancengleichheit
bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben

Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergabe (höhere Werte als für andere öffentliche Auftraggeber in VOB/A!)



ex-ante-Veröffentlichung von Informationen zu beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 € netto (§ 19 Abs. 5 VOB/A) – ab 75.000 € Wartefrist von sieben Kalendertagen



Bitte beachten !



Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich – Mindestanforderungen an Wettbewerb, Transparenz, Chancengleichheit

Beschränkte Ausschreibung

- ▶ **Wettbewerb**
Aufforderung von mindestens drei bis
mindestens zehn Bewerbern
- ▶ **Regionale Streuung der Angebote**
in der Regel mindestens ein (ab 75.000 € netto
mindestens drei) Bewerber aus anderem
Landkreis
- ▶ **Regelmäßiger Wechsel der Bewerber**
- ▶ **Dokumentation**
Begründung von Vergabeart und
Vergabeentscheidung in Vergabevermerk
- ▶ **Vermeidung von Korruption und Manipulation**

Freihändige Vergabe

- ▶ **Wettbewerb**
Einholung von in der Regel wenigstens drei
Angeboten
- ▶ **Regionale Streuung der Angebote**
in der Regel mindestens ein Bewerber aus
anderem Landkreis
- ▶ **Regelmäßiger Wechsel der Bewerber**
- ▶ **Dokumentation**
Begründung von Vergabeart und
Vergabeentscheidung in Vergabevermerk
- ▶ **Vermeidung von Korruption und Manipulation**



B. Änderungen durch das neue Vergaberecht

Grundsatz:

Geltung der neuen Vergaberegeln des Bundes im Unterschwellenbereich
nur, soweit dies ausdrücklich auf Landesebene bestimmt wird!



für kommunale Auftraggeber heißt das :

**Welche Vergabegrundsätze werden künftig in der Bekanntmachung
zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich festgelegt ?**



B.1 Was gilt bereits seit 18. April 2016?

Bauleistungen

- **Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 19. Januar 2016**
Veröffentlichung der neuen VOB/A und VOB/B Ausgabe 2016;
- **Geltung für staatliche Auftraggeber:**
Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 18. April 2016
→ VOB/A 1. Abschnitt, VOB/B und VOB/C eingeführt
→ ab diesem Zeitpunkt gilt Ausgabe 2016 über die für die staatlichen Auftraggeber geltenden Haushaltsvorschriften



B.1 Was gilt bereits seit 18. April 2016?

- **Geltung der VOB für kommunale Auftraggeber:**

Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 18. April 2016

- 1. Abschnitt VOB/A und VOB/B ist im Vorgriff auf Änderung der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich mit sofortiger Wirkung in der Ausgabe 2016 anzuwenden (= für alle Verfahren, die noch nicht begonnen wurden)
- für VOB/C dynamischer Verweis in Bekanntmachung



bisher geltende Wertgrenzen für kommunale Auftraggeber bleiben bestehen!



B.1 Was gilt bereits seit 18. April 2016?

Liefer- und Dienstleistungen

- **für staatliche Auftraggeber:**
VOL/A 1. Abschnitt gilt bis auf Weiteres fort
- **für kommunale Auftraggeber:**
VOL/A 1. Abschnitt kann ebenfalls bis auf Weiteres angewendet werden



B.2 Mit welchen Entwicklungen ist noch zu rechnen?

Bauleistungen

weitere Überarbeitung
des 1. Abschnitts der VOB/A
bereits absehbar

Liefer- und Dienstleistungen

bundeseinheitliche Regeln
angestrebt, die den 1. Abschnitt
der VOL/A ersetzen sollen



Länder müssen in eigener
Zuständigkeit über Übernahme
entscheiden



Was heißt das für kommunale Auftraggeber?

- Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich wird überarbeitet werden.
- Zeitschiene: voraussichtlich im Laufe des Jahres 2016.
Nach Möglichkeit wird die weitere Überarbeitung des 1. Abschnitts der VOB abgewartet werden.
- Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr plant keine Ausweitung oder Verschärfung verbindlicher Vorgaben für kommunale Auftraggeber gegenüber der derzeitigen Rechtslage.



Neue Statistikpflichten bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte

- Rechtliche Grundlage: § 4 Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)
- Datenumfang unterhalb der Schwellenwerte (ab 25.000 € netto):
 - gegenüber bisheriger ex-post-Veröffentlichung nur um Auftragswert erweitert
- Mehraufwand gegenüber ex-post-Veröffentlichungen:
 - Daten aus allen Verfahren (d.h. auch aus öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb)
 - auch Daten aus Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
- Erweiterter Kreis der Pflichtigen gegenüber ex-post-Verpflichtungen
 - auch kommunale Unternehmen



ABER:

- Statistikpflichten unterhalb der Schwellenwerte greifen erst, wenn der Bund die Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung geschaffen und dies im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat
→ drei Monate später tritt VergStatVO in Kraft
- Datenübermittlung ist entweder durch eine webbasierte Eingabemaske oder eine Schnittstelle zu bereits existierenden Plattformen möglich
→ Aufwand reduziert



TIPP



Infos auf www.vergabeinfo.bayern.de nutzen!



Informationen zum Vergabe- und Vertragswesen in Bayern

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind spezielle Vorschriften anzuwenden. Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die Abwicklung von öffentlichen Bau-, Liefer-, Dienstleistungs- und Planungsaufträgen. Hierzu werden Ihnen einschlägige Vorschriften, Hinweise sowie bearbeitbare Formblätter zur Verfügung gestellt.

- Aktuelles**
- Vergabe von Bauaufträgen (VHB)**
 - Informationen zu Mindestlohn, Nachweisen von Bietern anderer EU-Mitgliedsstaaten, Arbeitnehmerüberlassung
- Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**
 - durch Behörden der Staatsverwaltung (VHL)
 - durch andere öffentliche Auftraggeber
- Vergabe von Aufträgen für freiberufliche Dienstleistungen (VHF)**
- Vergaben im kommunalen Bereich**
- Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**
 - Europäische Vorschriften und Dokumente
 - Nationale Vorschriften
 - Bayerisches Landesrecht und Verwaltungsvorschriften
 - Rundschreiben Oberste Baubehörde
- Nachprüfungseinrichtungen**
- Statistik**
- Publikationen**
- Links**

Impressum

Informationsveranstaltung "Das neue Vergaberecht 2016" 17



ZUM THEMA

- Links
- Partner
- Ansprechpartner
- OBB SG I/25 (Vergabe- und Vertragswesen) vergabehandbuch@bstmi.bayern.de
- Online-Vergabe von Bauleistungen - die Vergabepattform vergabeplattform@stmi.bayern.de
- OBB SG I/25 (Vergabe- und Vertragswesen) Sachgebiet-ic45@stmi.bayern.de
- Vergabekammer Nordbayern vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de
- Vergabekammer Südbayern vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

Vergaben im kommunalen Bereich

Auf dieser Seite sind rechtliche Hinweise und Arbeitshilfen zusammengestellt, die besonders für die Kommunen wichtig sind, wenn sie Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen beschaffen wollen.

DOKUMENTE ZU GRUNDSATZFRAGEN

- Allgemeine rechtliche Grundlagen für kommunale Auftragsvergaben
- Häufige Fragen (FAQ) zur eVergabe
- Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren
- Zulässige Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Zulässige Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte
- Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots
- Eignung von Bietern und Bewerbern
- Nachhaltige Beschaffung
- Vergaberecht bei geförderten Maßnahmen
- Rechtsprechung

DOKUMENTE ZU THEMENSCHWERPUNKTEN

- VOB/B
- Mindestentgelte

Informationsveranstaltung "Das neue Vergaberecht 2016" 18



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !